

Praxisfassung UZK

Das EU-Zollrecht mit DA, TDA und IA
in integrierter Darstellung

Christian Struck und Anna Gayk

3. Auflage

Verlag:

Mendel Verlag GmbH & Co. KG
Wasserstr. 223, 44799 Bochum, Deutschland
Tel.: +49 2302 202930
Fax: +49 2302 2029311
E-Mail: info@mendel-verlag.de
Internet: www.mendel-verlag.de

Satz & Layout:

Mendel Verlag, Bochum

ISBN:

978-3-943011-55-5

3. Auflage, Ausgabe 4, Februar 2024

Alle Angaben ohne Gewähr. Alle Rechte vorbehalten.
Vervielfältigungen jeglicher Art sind nur nach Genehmigung
durch den Verlag erlaubt.

Vorwort zur 3. Auflage

Schon zum Zeitpunkt der vollständigen Anwendbarkeit des UZK wurde – auch von uns – bereits gemutmaßt, dass die Frist für die Umstellung des Zollumfelds von Papier auf Mittel der elektronischen Datenverarbeitung nicht zu halten sein würde. Seit Mitte letzten Jahres ist es offiziell: Die Übergangsfristen wurden verlängert – teilweise bis 2025. Damit bleibt uns auch der TDA weiter erhalten ebenso wie seine Integration in der Praxisfassung.

Mit dieser 3. Auflage berücksichtigen wir nicht nur die seit der letzten Ausgabe erfolgten gesetzlichen Änderungen. Auch in den redaktionellen Teilen wurde die Praxisfassung überprüft und aktualisiert. Zur besseren Auffindbarkeit ist sie nun in 3 Teile unterteilt: Es gibt Einführungen und Übersichten, die integrierten Rechtstexte und zum Nachschlagen die Korrelationen sowie das Stichwortverzeichnis.

Den Einführungen und Übersichten sind neu zugeordnet worden: die Übersicht zu wichtigen Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen, die Übersicht zu den Wirkungen des AEO-Status und seiner Kriterien und die Tabelle mit Fristen und Terminen. Diese sind aus Gründen der Anwendungspraxis nach vorne gezogen worden und finden sich nun hinter Anleitung, Einführung und dem Kapitel zu den elektronischen Systemen. Letzteres ist zudem um Inhalte zum neuen Arbeitsprogramm ergänzt worden. Das alte Arbeitsprogramm ist durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 vom 13.12.2019 ersetzt worden. Eine der enthaltenen Neuerungen ist, dass es keine Verpflichtung mehr zu einer jährlichen Aktualisierung gibt, sondern dass diese nur noch dann erfolgen sollen, „wenn es neue Entwicklungen gibt“.

Über den Erfolg unseres Konzepts einer Praxisfassung freuen wir uns weiterhin sehr. Aus unserer täglichen Arbeit versuchen wir, Ideen und Erfahrungen in die Publikation mit einfließen zu lassen. Wertvoll ist für uns auch weiterhin das Feedback unserer Leser und Nutzer. Unser Ziel bleibt es, die Praxisfassung als ein praktisches und einfaches Hilfsmittel für unsere tägliche Arbeit im Zoll- und Handelsbereich weiterzuentwickeln. Lassen Sie es uns wissen, wenn Sie in oder an Ihrer Praxisfassung etwas verbessert oder ergänzt haben möchten.

Christian Struck und Anna Gayk im Februar 2020

Zu den Autoren

Dr. Christian Struck ist Jurist und Rechtsanwalt für Zoll- und internationales Handelsrecht. Nach einigen Jahren in der Beratung ist er heute als Syndikus und Head of Trade Compliance einer international aufgestellten Unternehmensgruppe der chemischen Industrie tätig. Als Praktiker berät und koordiniert er die unternehmensinternen Lieferketten in Bezug auf den gesamten Bereich des Zoll- und Außenwirtschafts-, Präferenz- und Ursprungsrechts sowie hinsichtlich handelspolitischer Themen und des außenwirtschaftsbezogenen Vertragsrechts. Er ist Seminarsprecher, Verfasser von verschiedenen Fachartikeln zu zoll-, exportkontroll- und steuerrechtlichen Themen und Autor des Buchs „Product Regulations and Standards in WTO Law“.



Anna Gayk ist geschäftsführende Gesellschafterin des Mendel Verlags und beschäftigt sich in dieser Funktion schwerpunktmäßig mit der Recherche, Auswertung und Darstellung außenwirtschaftlicher und zollrechtlicher Informationen, insbesondere von Drittstaaten. Klassische Printpublikationen bilden hierbei eine Grundlage, die um die elektronische Aufbereitung von Inhalten als Data Content und in Datenbankanwendungen ergänzt wird. Sie ist Autorin und Co-Autorin verschiedener Publikationen und Artikel, u.a. zu den Themen Präferenzrecht und Freihandelsabkommen, Einfuhrbestimmungen von Drittstaaten sowie Zertifizierungsvorschriften. Zudem ist sie Mitglied des Redaktionsbeirats des außenwirtschaftlichen Fachmagazins FOREIGN TRADE.

Inhalt

Vorwort zur 3. Auflage	5
Zu den Autoren	7
Inhalt	9
Anleitung zur Nutzung der Praxisfassung	11
Einführung	25
Elektronische Systeme	91
Wichtige Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen	105
Wirkungen des AEO-Status und seiner Kriterien	111
Fristen und Termine	115
Integrierte Darstellung der Rechtsgrundlagen	159
Übersichten der abgedruckten gesetzlichen Grundlagen mit Änderungen	161
Nichtamtliche Inhaltsverzeichnisse	
VO (EU) Nr. 952/2013 (UZK)	165
Delegierte VO (EU) 2015/2446 (UZK-DA)	175
Delegierte VO (EU) 2016/341 (UZK-TDA)	187
DurchführungsVO (EU) 2015/2447 (UZK-IA)	191
Integration der Rechtsakte	
Titel I Allgemeine Vorschriften	207
Titel II Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstigen für den Warenverkehr vorgesehenen Maßnahmen	289
Titel III Zollschuld und Sicherheitsleistung	391
Titel IV Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union	457
Titel V Allgemeine Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sowie die Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren	497
Titel VI Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und Befreiung von den Einfuhrabgaben	581
Titel VII Besondere Verfahren	595
Titel VIII Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet der Union	715
Titel IX Elektronische Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschussverfahren und Schlussbestimmungen	741
Korrelationen	
Zollkodex (ZK) zum Zollkodex der Union (UZK)	757
Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) zu den neuen Rechtsgrundlagen	761
Stichwortverzeichnis	781

Anleitung zur Nutzung der Praxisfassung

Anna Gayk

1.	Vier Rechtsakte und über 950 Artikel	13
2.	Aufbau der Rechtsakte UZK, UZK-DA, UZK-TDA und UZK-IA	14
3.	Verweise auf Befugnisübertragungen und Übertragung von Durchführungsbefugnissen in UZK-DA und UZK-IA	15
4.	Eine integrierte Fassung – wo ist der Haken?	16
5.	Eine integrierte Fassung – wo sind die Vorteile?	16
6.	Aufbau der Praxisfassung	17
7.	Navigation in der Praxisfassung: Wie finde ich was?	18
7.1	Nichtamtliche Inhaltsverzeichnisse der Rechtsakte	18
7.2	Entsprechung zu alten Rechtsgrundlagen	19
7.3	Gliederung nach dem Aufbau des UZK	19
7.3.1	Auffinden von Titeln des UZK	19
7.3.2	Auffinden von Kapiteln des UZK	19
7.3.3	Auffinden von Abschnitten des UZK	20
7.3.4	Auffinden von Artikeln ...	20
7.3.4.1	... des UZK	20
7.3.4.2	... von UZK-DA, UZK-TDA und UZK-IA	21
7.3.4.3	... von durchführenden Artikeln des UZK-DA und UZK-IA	21
7.3.4.4	... mit thematisch zugehörigen Bestimmungen in UZK, UZK-DA, UZK-TDA und UZK-IA	22
7.4	Optische Hilfsmittel	22
7.4.1	Marginalienspalte	22
7.4.2	Hilfslinien	23
7.4.3	Registerkennzeichnungen	23
8.	Tabellen und Übersichten	23
9.	Feedback	24

dann Artikel des DA und IA aus ihrem thematischen (d.h. an der Struktur von Titel, Kapitel, Abschnitt orientierten) Konzept gerissen und wären nicht mehr in dem vom Gesetzgeber vorgesehenen kontextuellen Zusammenhang zu lesen. Als Beispiel sei hier der AEO angeführt, der im UZK im Wesentlichen in den Art. 38 und 39 normiert ist, denen inhaltlich-strukturell die Art. 23-30 DA sowie 24-35 IA zugeordnet sind. Von diesen 20 Artikeln des DA und IA führen immerhin 11 andere Artikel des UZK als die Art. 38 und 39 durch, die sich auch in anderen Kapiteln respektive Abschnitten des UZK befinden. Zum Erfassen der relevanten Bestimmungen für den AEO sollten sowohl die erwähnten Artikel des UZK als auch die von DA und IA durchaus zusammen gelesen werden.

4. Eine integrierte Fassung – wo ist der Haken?

In Anbetracht des Umfangs der 4 sich aufeinander beziehenden Rechtsgrundlagen ist der Wunsch eines (Rechts-)Anwenders nach einer klar strukturierten, handhabbaren Fassung verständlich. Dieser Gedanke war auch der Ausgangspunkt für die Konzeption der vorliegenden Publikation. Aus den vorangegangenen Erläuterungen sollte jedoch auch deutlich geworden sein, dass es „die eine Fassung“, die genau eine Lösung für jede Fragestellung bietet, nicht geben kann. Denn je nachdem, welches Kriterium man zum Schwerpunkt seiner inhaltlichen Recherche bestimmt, ist ein anderer Weg zur Lösung einzuschlagen und erhält man ebenso unterschiedliche Ergebnisse. Dies gilt übrigens für eine Printfassung, die notwendigerweise den Abdruck einzelner Artikel nacheinander vorsieht, wie für eine elektronische Lösung. Denn auch bei dieser würde man sich über ein „Durchklicken“ für die Verfolgung eines Lösungswegs entscheiden. Wie jedoch im Folgenden weiter erläutert, versuchen wir in dieser Praxisfassung, dem Leser verschiedene weitere Hilfestellungen zu bieten, die eine Nutzung nicht nur entlang der linearen, integrierten Zuordnung möglich machen. Hier sind beispielsweise die verschiedenen Inhaltsverzeichnisse auf Artikelbasis, das Stichwortverzeichnis und die Korrelationen von alten zu neuen Rechtsgrundlagen zu nennen. Ebenso haben wir verschiedene tabellarische Übersichten ergänzt, die in kompakter Darstellung z.B. wichtige Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen, Wirkungen des AEO-Status und seiner Kriterien und Fristen und Termine aufzeigen. Hinsichtlich der Artikelzuordnung haben wir in der vorliegenden Fassung insbesondere einen die vom Gesetzgeber vorgegebene Struktur berücksichtigenden Ansatz gewählt, der im folgenden Abschnitt näher erläutert wird.

5. Eine integrierte Fassung – wo sind die Vorteile?

Ausgangspunkt für und Anspruch an die Konzeption unserer Praxisfassung war der bereits genannte Wunsch eines (Rechts-)Anwenders nach einer klar strukturierten, handhabbaren und verständlichen Fassung. Es sollten nicht 4 separate Rechtsakte, sondern ein integriertes Gesamtwerk angeboten werden. Als wesentliches Ziel definierten wir – mit Blick auf den unterstellt hohen Anspruch – dem Nutzer ein Werkzeug an die Hand geben zu wollen, mit dem die Vorschriften des UZK und die zugeordneten Artikel aus DA, TDA und IA möglichst vollumfänglich, schnell gefunden

und benutzt werden können. Das Kriterium der schnellen Auffindbarkeit von rechtlichen Bestimmungen war somit auch Leitgedanke für sämtliche Fragen der Zuordnung und des Layouts. Herausgekommen ist dabei eine Fassung, die ein praktisches und effektives Mittel für die Arbeit mit dem neuen Zollrecht darstellt.

Der wesentliche Vorteil der integrierten Praxisfassung ist somit Ihre Zeitersparnis beim Auffinden der neuen rechtlichen Bestimmungen.

Die Praxisfassung bietet für eine Vielzahl von Fällen eine Zuordnung von Artikeln anhand ihrer inhaltlichen und systematischen Zugehörigkeit unter der Berücksichtigung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Strukturen. Die Zuordnung ist dabei wie eine Kommentierung des UZK zu sehen: Sie unterstützt die Ergebnisfindung, lässt aber auch andere Ergebnisse und Schlussfolgerungen zu. Sie bietet die Möglichkeit, die Bestimmungen hintereinander und im Zusammenhang zu lesen und verschiedene Regelungsbereiche in kurzer Zeit zu erfassen und zu nutzen. Es bleibt unseren Nutzern somit erspart, zeitgleich in 4 Rechtsakten zu blättern und zu lesen sowie dabei zusätzlich die Fragen nach Bezügen „en passant“ selbst mitbeantworten zu müssen. Denn diese Zuordnungen und Verknüpfungen wurden in der Praxisfassung schon vorgenommen. Sie wurden zusätzlich um weitere Verweise ergänzt, die auf im Zusammenhang stehende Regelungsbereiche hinweisen.

Die Praxisfassung fokussiert damit vor allem auf den Aspekt der schnellen Ergebnisfindung und stellt hierzu klassische und innovative Navigationsmöglichkeiten zur Verfügung: Inhalts- und Stichwortverzeichnis sowie Entsprechungstabellen sehen wir dabei als klassische Hilfen, Registerkennzeichnungen, Querverweise, die Marginalien-spalte etc. sind überdies innovative optische Hilfsmittel, die wir bereits gerne selbst nutzen und die nachfolgend genauer erläutert werden.

6. Aufbau der Praxisfassung

Der Aufbau der vorliegenden Praxisfassung folgt den Titeln, Kapiteln, Abschnitten und somit auch Artikeln des UZK. Letztere sind demnach in fortlaufender Reihenfolge abgedruckt. Die Integration von DA, TDA und IA erfolgte im ersten Schritt nach der vom Gesetzgeber vorgegebenen Struktur. Dabei werden den einzelnen Artikeln des UZK möglichst genau, d.h. bewertet nach inhaltlichen Kriterien, die sich ebenfalls im selben Kapitel bzw. Abschnitt befindlichen Artikel von DA, TDA und IA zugeordnet. Ebenso wurde überwiegend, d.h. wenn nicht inhaltliche Gründe entgegenstanden, der Rechtssystematik folgend, Artikeln von delegierten Rechtsakten Vorrang gegenüber den Artikeln des Durchführungsrechtsakts eingeräumt. Im Standardfall sind somit die Artikel des DA und TDA vor denen des IA abgedruckt.

Hinweise in Untertiteln auf durchgeführte UZK-Artikel bestärkten ggf. eine entsprechende Verortung unter einem Artikel des UZK, waren aber nicht das entscheidende Kriterium. Bei dieser (inhaltlichen) Art der Zuordnung kommt es teilweise zu einem abwechselnden und ggf. auch nicht fortlaufenden Abdruck der Artikel von DA, TDA und IA. Dies ist dann der Fall, wenn sich unter einem Artikel des UZK weitere Zuordnungen von Artikeln des DA, TDA und IA anbieten.

7.3.4.4 ... mit thematisch zugehörigen Bestimmungen in UZK, UZK-DA, UZK-TDA und UZK-IA

Häufig finden sich die relevanten Bestimmungen zu einem zollrechtlichen Gegenstand nicht nur in einem Kapitel oder Abschnitt, sondern es ist für ein umfassendes Verständnis die Konsultation anderer Artikel in anderen Abschnitten, Kapiteln oder Titeln nötig. Um das Auffinden von assoziierten Bestimmungen zu erleichtern, finden sich unter manchen Artikeln redaktionelle Querverweise. Diese befinden sich noch im Aufbau und können somit aktuell nur eine erste Orientierungshilfe liefern.

IA	Art. 241 Prüfung der Muster und Proben (Art. 189 und 190 des Zollkodex)	UZK
	Art. 190 UZK	189 190
	(1) Führt die Prüfung von Mustern oder Proben der gleichen Waren zu unterschiedlichen Ergebnissen, die eine unterschiedliche zollrechtliche Behandlung erfordern, so sind, sofern möglich, weitere Muster oder Proben zu entnehmen.	DA

7.4 Optische Hilfsmittel

7.4.1 Marginalienspalte

Die Marginalienspalte findet sich im Außensteg und listet hier abgedruckte Artikel von UZK, DA, TDA und IA auf. Da immer eine Zuordnung von Artikeln von DA, TDA und IA zu einem Artikel des UZK erfolgt, wird dieser in der Marginalienspalte solange mit aufgeführt, wie ihm Artikel der genannten Rechtsakte zugeordnet werden. Somit lässt sich grundsätzlich auch auf einen Blick erkennen, welchem Artikel des UZK z.B. ein Artikel des DA zugeordnet wurde, auch wenn der Text des UZK-Artikels selbst vielleicht bereits 5 Seiten weiter vorne abgedruckt wurde. Mit anderen Worten: Der zugehörige UZK-Artikel wird in der Marginalienspalte immer mitgeführt.

Auch der Abdruck von Artikeln von DA, TDA und IA ist in der Marginalienspalte entsprechend gekennzeichnet, und zwar über so viele Seiten wie der Abdruck des Artikels lang ist. Endet der Abdruck eines Artikels einer Rechtsgrundlage auf einer Seite, auf der der Abdruck eines neuen beginnt, sind beide Artikel in der Marginalienspalte erwähnt.

In der Marginalienspalte finden sich zudem noch kleine schwarze Pfeile, die immer den Beginn des Abdrucks eines neuen Artikels des UZK markieren. Beim Suchen und Blättern nach Artikeln des UZK bieten sie somit eine gute Hilfestellung.

Zum besseren Auffinden der Artikel von DA, TDA und IA enthält das Buch seit der zweiten Auflage in der Marginalienspalte zusätzliche kleine Kästchen, die die Stellen markieren, wo ein Artikel oben genannter Rechtsgrundlagen beginnt.

Überprüfung	
des Zoll-	UZK
Art. 190 UZK	189 190
unterschied- g erfordern,	DA
oben die un- schaffen und nissen. Das entnehmen.	TDA
und	IA
Art. 190 UZK	241 242
rückgegeben,	
erstört; werden für	
) können die ntfernt, oder en.	
n und	

Einführung

Christian Struck

1.	Die Entwicklung des Zollrechts	27
2.	Begriff und Entwicklung des Zollrechts	29
3.	Verortung des Zollrechts	31
3.1	Zuständigkeit der EU	31
3.2	Verhältnis des EU-Rechts zum WTO-Recht	32
3.3	Verhältnis des EU-Rechts zur Weltzollorganisation	35
3.4	Verhältnis zum innerstaatlichen Recht	38
3.4.1	Grundsatz des Vorrangs	38
3.4.2	Aufgabenteilung	38
3.4.3	Mitgliedstaatlicher Vollzug	39
3.4.4	Unmittelbarer Vollzug durch die Europäische Kommission	40
3.5	Verhältnis zu den Incoterms®	40
4.	Das Unionszollrecht	42
4.1	Grundlage einer Zollunion	42
4.2	Der vollendete Binnenmarkt	44
4.3	Unionszollkodex	44
4.4	Delegierter und Durchführungsrechtsakt	45
4.5	Übergangsrechtsakt	46
4.6	Einbindung ergänzender Vorschriften	46
4.7	Ergänzende Rechtsakte des Unionszollrechts	47
4.8	Ergänzende Rechtsakte zu elektronischen Systemen (e-Customs)	47
5.	Methodik und Anwendung des Unionszollrechts	48
5.1	Auslegungsgrundsätze	48
5.1.1	Auslegung von mit dem Zollrecht verbundener völkerrechtlicher Verträge	48
5.1.2	Europarechtskonforme Auslegung	49
5.1.3	Auslegungsprärogative durch EuGH und nationale Gerichte	50
5.1.4	Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes	51
5.1.5	Methodische Grundsätze	52
5.1.6	Einheitliche Anwendung des Unionsrechts und der Gleichheitssatz	52
5.1.7	Verwaltungs- und Dienstvorschriften	54
5.1.8	Systematisch-teleologische Auslegung	54
5.1.9	Historisch-genetische Auslegung	55
5.2	Analoge Anwendung des Gemeinschaftsrechts	56
5.3	Rückwirkende Anwendung	56
5.4	Grundsätze der Beweislastverteilung	57
6.	Der Unionszollkodex im Detail	57
6.1	Titel I – Allgemeine Vorschriften zum Unionszollkodex	57
6.1.1	Gegenstand und Anwendungsbereich	57
6.1.2	Auftrag der Zollbehörden	58
6.1.3	Begriffsbestimmungen	58
6.1.4	Zollvertretung	59
6.1.5	Entscheidung auf Antrag und Fristen	60

Auslegungs- und Erkenntnisquelle, so z.B. für Fragen, wer Nachweise für die Zollanmeldung oder Ursprungszeugnisse zu liefern hat und auf wessen Kosten diese zu beschaffen sind.

4. Das Unionszollrecht

Der UZK ist seit dem 1.5.2016 vollständig anwendbar. Eine Berichtigung der VO (EU) Nr. 952/2013 vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union stellte den Termin klar. Voraussetzung war, dass die Durchführungs- und Übergangsbestimmungen in Kraft treten und anwendbar sind. Hierzu zählen der delegierte Rechtsakt (UZK-DA), der Übergangsrechtsakt (UZK-TDA) sowie der Durchführungsrechtsakt (UZK-IA).

UZK-DA und UZK-IA wurden beide am 29.12.2015 im ABl. (EU) L 343 als Delegierte VO (EU) 2015/2446 vom 28.7.2015 und als DurchführungsVO (EU) 2015/2447 vom 24.11.2015 veröffentlicht.

Der UZK-TDA wurde am 17.12.2015 als Delegierte VO (EU) 2016/341 von der Kommission zur Ergänzung des UZK erlassen. Hierdurch sollen Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall erlassen werden, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind.

Für alle 4 Rechtsgrundlagen wurden zwischenzeitlich Änderungen und/oder Berichtigungen erlassen. Wir listen diese in der Praxisfassung zum Nachvollzug in der Änderungsübersicht direkt nach der Anleitung auf.

Der Unionszollkodex ist in 9 Titel gegliedert, die weiter in 33 Kapitel unterteilt werden. Titel I enthält dabei allgemeine Vorschriften zum Unionszollkodex. Titel II beschreibt die Grundlagen für die Anwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben sowie sonstiger für den Warenverkehr vorgesehener Maßnahmen. Titel III regelt die Zollschuld und die Sicherheitsleistung. Titel IV beschreibt das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union. Titel V geht auf die allgemeinen Vorschriften über den zollrechtlichen Status, die Überführung von Waren in ein Zollverfahren sowie die Überprüfung, Überlassung und Verwertung von Waren ein. Titel VI regelt die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und die Befreiung von Einfuhrabgaben. Titel VII greift die Besonderen Verfahren auf. Titel VIII regelt das Verbringen von Waren aus dem Zollgebiet der Union und Titel IX letztlich die elektronischen Systeme, Vereinfachungen, Befugnisübertragung, Ausschlussverfahren und Schlussbestimmungen.

4.1 Grundlage einer Zollunion

Der neunte Erwägungsgrund des Unionszollkodex bezieht sich auf die Zollunion und stellt ausdrücklich fest: „Grundlage der Union ist eine Zollunion“. Die rechtlichen Grundlagen zur Schaffung einer Zollunion finden sich in den Art. 28, 30, 31 und 32 AEUV. Die Zollunion erstreckt sich auf den gesamten Warenaustausch der Mitgliedstaaten. Sie ist wesentlich durch ein Verbot von Ein- und Ausfuhrzöllen oder Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten und der Einführung eines gemeinsamen Zolltarifs gekennzeichnet. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist damit, jegliche Zölle oder Abgaben mit gleicher Wirkung innerhalb der Zollunion abzuschaffen.

5.4 Grundsätze der Beweislastverteilung

Die Grundsätze der Beweislastverteilung können anhand von allgemein anerkannten Regeln des Verfahrensrechts und anhand der jeweiligen spezifischen Vorschrift ermittelt werden. Die Beweislast anhand anerkannter Regeln des Verfahrensrechts trifft in aller Regel denjenigen, der sich auf die Voraussetzungen einer Vorschrift beruft, deren Vorliegen zu beweisen ist (vgl. ECJ C-293/04, *Beemsterboer Coldstore Services BV gegen Inspecteur der Belastingdienst – Douanedistrict Arnhem*, EU:C:2006:162, Rn. 39, vgl. auch Schlussanträge C.A.S. SpA/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, C-204/07 P, EU:C:2008:175, Rn. 114 m.w.N.). Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sowie die Vorschriften über die Beweislast und das Beweisverfahren können durch den EuGH als Rechtsfrage geprüft werden. Der Beweiswert wird dagegen durch das nationale Gericht gewürdigt. Eine Kontrolle des EuGH ist hier aufgrund der fehlenden Rechtsfragen nicht möglich (Urteil *Wünsche Handelsgesellschaft International mbH & Co. KG/Europäische Kommission*, C-7/14 P, EU:C:2015: 205, Rn. 50).

6. Der Unionszollkodex im Detail

6.1 Titel I – Allgemeine Vorschriften zum Unionszollkodex

Der Titel I des UZK umfasst die allgemeinen Vorschriften zum UZK. Diese sind dabei in 2 Kapitel unterteilt. Kapitel 1 enthält den Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, den Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen während Kapitel 2 die Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften aufgreift.

6.1.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Gegenstand und Anwendungsbereich des Unionszollkodex finden sich in Art. 1 des UZK. Zunächst legt der UZK fest, dass der Sprachduktus „Zollkodex“ sei. In der Praxis wird aber weitgehend der Begriff des Unionszollkodex genutzt. Mit dem aktuellen Sprachduktus kann eine eindeutige Abgrenzung vornehmlich zum „Gemeinschaftszollkodex“, seltener zum „Modernisierten Zollkodex“ erreicht werden.

Der UZK legt allgemeine Vorschriften und Verfahren fest, die auf in das und aus dem Zollgebiet der Union verbrachte Waren Anwendung finden. Hierdurch wird der sachliche Anwendungsbereich des Unionszollkodex definiert. Dieser wird zunächst dem Grundprinzip der einheitlichen Anwendung im Zollgebiet unterworfen, stellt jedoch auch klar, dass die Anwendung unbeschadet des Völkerrechts und internationaler Übereinkünfte sowie der Unionsrechtsvorschriften in anderen Bereichen erfolgt (siehe hierzu Verhältnis des EU-Rechts zum WTO-Recht).

Der UZK kann ausschließlich auf Waren angewendet werden. Dienstleistungen, geistiges Eigentum oder sonstige Rechte werden nicht vom Anwendungsbereich aufgegriffen. Diese können jedoch gleichwohl im Regelungsbereich einzelner Zollrechtsnormen eine Rolle spielen, wie beispielsweise im Zollwertrecht (z.B. Art. 71 UZK).

Elektronische Systeme

Anna Gayk und Dr. Christian Struck

1.	Anfänge	91
2.	Aktionsprogramm	92
3.	Multi-Annual Strategic Plan – MASP	93
4.	Arbeitsprogramm zum UZK	94
5.	Längere Fristen und Europäischer Rechnungshof	96
6.	Datenbanken der EU	96
7.	Das Zoll-Portal	97
8.	EU-Trader-Portal (EU-TP)	98
9.	Datenmodel	101
10.	Single-Window-Umgebung	102
11.	Überblick über Rechtsgrundlagen zur Digitalisierung des Zollarbeitsumfelds	102

1. Anfänge

Die Zunahme an Warensendungen innerhalb der Europäischen Union aber auch aus Drittstaaten ist als ein Resultat einer Vielzahl von begünstigenden Effekten zu sehen, wie beispielsweise geringer Transport- und Arbeitskosten, technologischer Entwicklung und ihres globalen Transfers, eines offenen Marktzugangs aufgrund harmonisierter Standards, aber eben auch als ein Resultat weltweiter günstiger Handels- und Zollbedingungen. Letztere sind dabei im Wesentlichen ein Ergebnis der (Frei-)Handelspolitik der vergangenen Jahrzehnte und eine Errungenschaft der Welthandelsorganisation und der Handelsabkommen ihrer Mitglieder.

Der internationale Versand von Einzelhandelsgütern stellt die nationalen Zollbehörden vor neue Herausforderungen – allein schon hinsichtlich der Kriterien Menge und Sicherheit. Die Gesamtzahl der Zollanmeldungen umfasste ca. 691,5 Mio. Einfuhranmeldungen, 17,5 Mio. Versandvorgänge und 486,3 Mio. Ausfuhranmeldungen im Jahr 2021 (COM(2023) 257 final). Ein Blick auf den aktuellen E-Commerce-Markt zeigt, dass hier das Ende der Fahnenstange noch nicht erreicht ist.

Als eine Reaktion auf diese Globalisierung des Handels wurde schon im Jahr 2003 in der sog. E-Zoll-Mitteilung der Kommission über eine einfache und papierlose Umgebung für Zoll und Handel (ABl. (EU) C 305, S. 1 vom 16.12.2003) u.a. die Zielsetzung formuliert, stark gestiegene Warenaufkommen schneller und effizienter abfertigen und den ebenso zeitgleich gestiegenen Kontrollaufgaben gerecht werden zu wollen. Neben einer Modernisierung und Vereinfachung des Zollrechts wurde auch die IT als adäquates Mittel zur Zielerreichung identifiziert.

Wichtige Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen

Die nachfolgende tabellarische Übersicht bietet den Titeln des UZK folgend einen systematischen Überblick über die für Entscheidungen und Bewilligungen relevanten Rechtsgrundlagen. Sie soll dem Rechtsanwender dabei einen schnellen und einfachen Überblick über die wichtigen Normen für eine angestrebte oder bestehende Bewilligung bzw. Entscheidung liefern. Sie erhebt dabei insbesondere insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit, als dass das Auswahlkriterium „Relevanz für eine Bewilligung oder Entscheidung“ sich nicht ebenso angewendet in den Rechtsgrundlagen selbst findet. Damit ergibt sich ein subjektiver Interpretationsspielraum für die Auswahl der fraglichen Artikel. Eine Korrelation von alten zu neuen Rechtsgrundlagen für Bewilligungen findet sich auch in Anhang 90 des UZK-DA. Artikel 22 UZK „Entscheidungen auf Antrag“ und seine Durchführungsvorschriften in UZK-DA und UZK-IA bilden allgemeine Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit der Anwendung der speziellen zollrechtlichen Vorschriften. Sie sind damit regelmäßig als Grundlage zu beachten und deswegen nicht in jeder Tabellenzeile separat aufgeführt.

Wichtige Rechtsgrundlagen für Bewilligungen und Entscheidungen		Code für Art des Antrags/ der Entscheidung nach Anhang A Titel II UZK-IA (soweit anwendbar), mit englischem Begriff in Klammern
Titel I – Zollrechtliche Entscheidungen		
Entscheidung zur verbindlichen Zolltarifauskunft (vZTA)	Art. 33 UZK Art. 19 UZK-DA Art. 4 UZK-TDA Art. 16 und 17 UZK-IA	BTI (binding tariff information)
Entscheidung zur verbindlichen Ursprungsankunft (vUA)	Art. 33 UZK Art. 19 UZK-DA Art. 16 Abs. 3 UZK-IA	BOI (binding origin information)
Titel I – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter		
Bewilligung Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter	Art. 38 und 39 UZK Art. 26-29 UZK-DA Art. 5 UZK-TDA Art. 24-28 und 31 UZK-IA	AEOC AEOS (security and safety) AEOF (customs simplifications/ security and safety)
Titel II – Präferenziieller Ursprung		
Bewilligung zur Ausstellung von Präferenznachweisen („Ermächtigter Ausführer“) auf Rechnungen sowie Erklärungen auf der Rechnung EUR-MED ohne Mitwirkung der Zollbehörden	Art. 64 Abs.1 UZK und Art. 67 Abs. 1 UZK-IA i.V.m. der jeweiligen Rechtsgrundlage in Abkommen der Europäischen Union mit Drittländern	

Wirkungen des AEO-Status und seiner Kriterien

Die nachfolgende tabellarische Übersicht bietet einen Überblick über die Wirkungen der AEO-Bewilligungen AEOC und AEOS, die auch gleichzeitig genutzt werden können. Die Systematik orientiert sich dabei einerseits an den Wirkungen, die konzeptionell in Begünstigungen in Bezug auf Zollkontrollen, sicherheitsrelevante Erleichterungen, zollrechtliche Vereinfachungen, Begünstigen aufgrund gegenseitiger Anerkennung mit Drittländern, Wirkungen außerhalb des UZK und Wirkungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten unterteilt worden sind. Sie orientiert sich andererseits an verschiedenen Rechtsanknüpfungstatbeständen, nämlich an Fällen, in denen der AEO-Status oder die Erfüllung bestimmter AEO-Kriterien Voraussetzung für die Wirkungen sind und an Fällen, wo AEO-Vermutungstatbestände in Bezug auf bestimmte Wirkungen gesetzt werden. Die Tabelle soll dem Anwender einen schnellen und einfachen Überblick über die wichtigsten Wirkungen des AEO und damit seines möglichen Nutzens im Verhältnis zum Aufwand liefern. Der Aufwand kann anhand der Voraussetzungen für AEO-Bewilligungen in den Art. 38 und 39 UZK sowie aus den entsprechenden Guidelines der Europäischen Kommission und/oder aus den Dienstvorschriften der jeweiligen Zollbehörden der Mitgliedstaaten ermittelt werden.

	AEO-Status Status des AEO ist Voraussetzung	AEO-Kriterien Kriterien des AEO sind Voraussetzung	AEO-Status – Vermutungswirkungen AEO-Status setzt Vermutung, dass Voraussetzungen für Bewilligungen oder Entscheidungen erfüllt
Zollrechtliche Vereinfachungen, Art. 38 Abs. 2 Buchst. a) UZK und Art. 38 Abs. 5 UZK	<ul style="list-style-type: none"> – AEO-Kriterien, die bereits geprüft wurden, werden nicht erneut von den Zollbehörden geprüft (AEOC) (Art. 38 Abs. 5 UZK) – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag, Art. 95 Abs. 3 UZK i.V.m. Art. 89 Abs. 5 UZK (AEOC), für Zahlungsaufschub Art. 110 UZK – Beförderung von Waren im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung in einen anderen Mitgliedstaat, Art. 148 Abs. 5 Buchst. b) UZK i.V.m. Art. 118 UZK-DA (AEOC) 	<ul style="list-style-type: none"> – Zollvertretung in anderen Mitgliedstaaten, Art. 18 Abs. 3 UZK (Art. 39 Buchst. a)-d) UZK) – Bewilligung von Vereinfachungen zur Berechnung des Zollwerts, Art. 73 UZK und Art. 71 UZK-DA (Art. 39 Buchst. a) UZK) – Gesamtsicherheit, Art. 95 Abs. 1 i.V.m. Art. 89 Abs. 5 UZK (Art. 39 Buchst. a) und d) UZK) – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag, Art. 95 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 89 Abs. 5 UZK (Art. 39 Buchst. b) und c) UZK) 	<ul style="list-style-type: none"> – Praktische oder berufliche Befähigungen des AEO, Art. 39 Buchst. d) UZK i.V.m. Art. 27 Abs. 2 UZK-IA (gilt als erfüllt, wenn in Vertrag genommene Person AEOC) – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag, Art. 95 Abs. 2 UZK i.V.m. Art. 89 Abs. 5 UZK und Art. 84 Abs. 3b UZK-DA (wenn Art. 39 Buchst. c) UZK bereits bewertet, so überprüfen die Zollbehörden lediglich, ob finanzielle Leistungsfähigkeit den verringerten Betrag oder die Befreiung rechtfertigen)

Art./Abs.	Anwendungsbereich	Frist/Termin	Kurzbeschreibung
Titel 1 – Zollrechtliche Entscheidungen			
Kapitel 2 – Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften			
Abschnitt 3 – Zollrechtliche Entscheidungen			
22 UZK	Fristen im Zusammenhang mit Entscheidungen auf Antrag		
2	Prüfung auf Erfüllung Bedingungen Antragsannahme	unverzüglich (max. 30 Tage)	Unverzügliche Prüfung innerhalb von max. 30 Tagen ab Eingang des Antrags, ob Bedingungen für Antragsannahme erfüllt. Bei Vorliegen aller Informationen Mitteilung Antragsannahme in o.g. Frist.
3	Erlass Entscheidung	unverzüglich (max. 120 Tage)	Erlass Entscheidung erfolgt unverzüglich und spätestens 120 Tage nach Antragsannahme.
3	Mögliche Fristverlängerung Zollbehörde	+ max. 30 Tage	Mögliche Fristverlängerung um (sofern nichts anderes bestimmt) 30 Tage, wenn Zollbehörde Frist für Erlass der Entscheidung nicht einhalten kann – Unterrichtung Antragsteller innerhalb der 120-Tage-Frist.
3	Mögliche Fristverlängerung Antragsteller	nach Ermessen und auf Antrag	Mögliche Fristverlängerung, wenn Antragsteller Verlängerung beantragt, um Anpassungen vorzunehmen und so die Erfüllung der Bedingungen und Voraussetzungen sicherzustellen.
4	Wirksamwerden Entscheidung	Tag der Zustellung oder an dem sie als zugestellt gilt	Frist für Wirksamwerden der Entscheidung: Tag, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt – ab diesem Tag ist Entscheidung auch vollziehbar (außer in Fällen von Art. 45 Abs. 2 UZK).
4	Vollziehbarkeit Entscheidung	Tag des Wirksamwerdens	Frist für Wirksamwerden der Entscheidung: Tag, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt – ab diesem Tag ist Entscheidung auch vollziehbar (außer in Fällen von Art. 45 Abs. 2 UZK).
5	Gültigkeit Entscheidung	unbefristet	Frist für Gültigkeit der Entscheidung: unbefristet, wenn nichts anderes bestimmt.
6	Fristbeginn für Stellungnahme zu belastender Entscheidung	Tag, an dem Antragsteller Mitteilung über belastende Entscheidung erhält oder an dem diese als zugestellt gilt	Fristbeginn für Stellungnahme zu belastender Entscheidung: Tag, an dem Antragsteller die Mitteilung über belastende Entscheidung erhält oder an dem diese als zugestellt gilt.
8 DA	Frist für Anspruch auf rechtliches Gehör		
1	Frist Stellungnahme bei nachteilig wirkender Entscheidung	30 Tage	Frist für Stellungnahme bei für Antragsteller nachteilig wirkender Entscheidung: 30 Tage.
2	Frist bei Aufforderung durch Zollbehörde	24 Std.	Bei Entscheidung, die sich auf das Ergebnis der Kontrolle von Waren bezieht, für die keine summarische Anmeldung, Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, Wiederausfuhranmeldung oder Zollanmeldung abgegeben wurde, kann Zollbehörde Stellungnahme innerhalb von 24 Std. verlangen.

Art./Abs.	Anwendungsbereich	Frist/Termin	Kurzbeschreibung
10 IA 1	Frist für Informationszurückverfügung im elektronischen System im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen	max. 7 Tage	Zuständige Zollbehörde stellt spätestens 7 Tage nach Kenntniserlangung der Informationen diese im elektronischen System für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen, die Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat haben könnten, und mit späteren Vorgängen, die sich auf den ursprünglichen Antrag oder die ursprüngliche Entscheidung auswirken könnten, zur Verfügung.
11 DA	(Ausschluss)Fristen relevant für Annahme Antrag auf Entscheidung im Zusammenhang mit der Anwendung zollrechtlicher Vorschriften		
1 d)	(Ausschluss)Frist für Antrag auf Entscheidung mit gleichem Zweck wie frühere, widerrufen oder zurückgenommene	1 Jahr	Antrag betrifft keine Entscheidung, die dem gleichen Zweck dient wie eine frühere an denselben Antragsteller gerichtete Entscheidung, die innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr vor Antragstellung zurückgenommen oder widerrufen wurde, da der Antragsteller eine aus dieser Entscheidung erwachsende Pflicht nicht erfüllt hat.
2	(Ausschluss)Frist bei zurückgenommener Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 UZK oder Bewilligung AEO	3 Jahre	Zeitraum beträgt 3 Jahre, wenn die vorherige Entscheidung nach Art. 27 Abs. 1 UZK zurückgenommen wurde oder wenn es sich um Antrag auf Bewilligung des AEO-Status handelt.
13 DA	Verlängerung Frist für Erlass einer Entscheidung		
1	Fristverlängerung durch Zollbehörde	+ max. 30 Tage bei Aufforderung	Entscheidungsbeauftragte Zollbehörde kann Antragssteller Frist von max. 30 Tagen für Übermittlung zusätzlicher Informationen nach Antragsannahme setzen (Frist für Erlass der Entscheidung nach Art. 22 Abs. 3 UZK damit max. 30 Tage).
2	Fristverlängerung bei Anwendung Art. 8 Abs. 1 UZK-DA	+ 30 Tage bei Anwendung Art. 8 Abs. 1 UZK-DA	Bei Anwendung Art. 8 Abs. 1 UZK-DA Verlängerung Frist nach Art. 22 Abs. 3 UZK um 30 Tage.
3	Fristverlängerung bei Konsultation anderer Zollbehörde	+ Länge Konsultation bei Konsultation	Bei Konsultation anderer Zollbehörde Fristverlängerung um Länge Konsultationsfrist.
4	Fristverlängerung bei Ermittlungen wegen Verdacht auf Verstoß gegen die zollrechtlichen Vorschriften	+ max. 9 Mon. bei Ermittlungen	Bei Ermittlungen wegen Verdacht auf Verstoß gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften Fristverlängerung um Zeitraum, der für Abschluss der Ermittlungen nötig (max. 9 Mon.).
14 DA	Fristen für Wirksamwerden von Entscheidungen		
1	Wirksamwerden	Tag der Zustellung	Entscheidung wird wirksam am Tag, an dem sie dem Antragsteller zugestellt wird bzw. als ihm zugestellt gilt, <u>abweichend</u> :
1 a)	abweichend:	beantragtes Datum	Beantragtes Datum bei begünstigender Entscheidung, wenn es später liegt als Zustellung bzw. an dem Entscheidung als zugestellt gilt.
1 b)	abweichend:	Tag Ende der Geltungsdauer	Tag des Endes der Geltungsdauer von früherer, befristeter Entscheidung, wenn Zweck der neuen Entscheidung die ausschließliche Verlängerung der Geltungsdauer.

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446

(Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis)

Titel I	Allgemeine Vorschriften	
Kapitel 1	Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen	
Art. 1	Begriffsbestimmungen	216
Kapitel 2	Rechte und Pflichten in Bezug auf die zollrechtlichen Vorschriften	
Abschnitt 1	Übermittlung von Informationen	
Uabschnitt 1	Gemeinsame Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Daten	
Art. 2	Gemeinsame Datenanforderungen (Art. 6 Abs. 2 des Zollkodex)	226
Uabschnitt 2	Registrierung von Personen bei den Zollbehörden	
Art. 3	Dateninhalt des EORI-Eintrags (Art. 6 Abs. 2 des Zollkodex)	230
Art. 4	Übermittlung der Angaben für die EORI-Registrierung (Art. 6 Abs. 4 des Zollkodex)	230
Art. 5	Nicht im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte (Art. 22 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 des Zollkodex)	231
Art. 6	Personen, die keine Wirtschaftsbeteiligten sind (Art. 9 Abs. 3 des Zollkodex)	232
Art. 7	Ungültigerklärung einer EORI-Nummer (Art. 9 Abs. 4 des Zollkodex)	232
Abschnitt 2	Zollrechtliche Entscheidungen	
Uabschnitt 0	Mittel für den Austausch von Informationen, die für die Anträge und Entscheidungen verwendet werden, für die die einschlägigen Datenanforderungen nicht in Anhang A aufgeführt sind	
Art. 7a	Anträge und Entscheidungen mit anderen Mitteln als der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)	240
Uabschnitt 1	Anspruch auf rechtliches Gehör	
Art. 8	Frist für den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 des Zollkodex)	241
Art. 9	Mittel für die Mitteilung der Gründe (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)	240
Art. 10	Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 22 Abs. 6 Unterabs. 2 des Zollkodex)	242
Uabschnitt 2	Allgemeine Vorschriften für Entscheidungen auf Antrag	
Art. 11	Bedingungen für die Annahme eines Antrags (Art. 22 Abs. 2 des Zollkodex)	243
Art. 12	Entscheidungsbefugte Zollbehörde (Art. 22 Abs. 1 des Zollkodex)	244
Art. 13	Verlängerung der Frist für den Erlass einer Entscheidung (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)	244
Art. 14	Tag des Wirksamwerdens (Art. 22 Abs. 4 und 5 des Zollkodex)	244
Art. 15	Neubewertung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) des Zollkodex)	247
Art. 16	Aussetzung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)	247
Art. 17	Zeitraum der Aussetzung einer Entscheidung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)	248
Art. 18	Ende der Aussetzung (Art. 23 Abs. 4 Buchst. b) des Zollkodex)	249
Uabschnitt 3	Entscheidungen über verbindliche Auskünfte	
Art. 19	Antrag auf eine Entscheidung über verbindliche Auskünfte (Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 und Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)	253
Art. 20	Fristen (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)	255
Art. 21	Mitteilung von vUA-Entscheidungen (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)	255
Art. 22	Beschränkung der Anwendung der Vorschriften über Neubewertungen und Aussetzungen (Art. 23 Abs. 4 des Zollkodex)	258

Abschnitt 4 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

UZK

38

▶ **UZK Art. 38 Antrag und Bewilligung**

DA: Art. 23-25

IA: Art. 33

(1) Ein im Zollgebiet der Union ansässiger Wirtschaftsbeteiligter, der die Kriterien des Art. 39 erfüllt, kann beantragen, dass ihm der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bewilligt wird.

Die Zollbehörden bewilligen, ggf. nach Rücksprache mit den anderen zuständigen Behörden, diesen Status, der einer Überwachung unterliegt.

(2) Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten besteht aus den folgenden Arten von Bewilligungen:

- a) der eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen, durch die dem Inhaber bestimmte Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften gewährt werden, oder
- b) der eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für Sicherheit, durch die dem Inhaber sicherheitsrelevante Erleichterungen gewährt werden.

(3) Die beiden in Abs. 2 genannten Arten von Bewilligungen können gleichzeitig genutzt werden.

(4) Der Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird vorbehaltlich der Art. 39, 40 und 41 von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten anerkannt.

(5) Sofern die in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Vereinfachung erfüllt sind, bewilligen die Zollbehörden dem zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen aufgrund der Anerkennung seines Status die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung. Die Kriterien, die bei der Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten bereits geprüft wurden, werden nicht erneut von den Zollbehörden geprüft.

(6) Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte gemäß Abs. 2 genießt gegenüber anderen Wirtschaftsbeteiligten je nach Art der Bewilligung Begünstigungen in Bezug auf Zollkontrollen, dies schließt ein, dass weniger häufig eine Prüfung von Waren oder Unterlagen vorgenommen wird.

(7) Die Zollbehörden gewähren Personen, die in Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind, Begünstigungen aufgrund des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, wenn diese Personen die Voraussetzungen und Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Länder und Gebiete erfüllen und diese Voraussetzungen und Verpflichtungen von der Union als denjenigen gleichwertig anerkannt wurden, die für die im Zollgebiet der Union zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten gelten. Diese Begünstigungen werden nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt, sofern die Union nichts anderes beschließt, und werden durch eine internationale Übereinkunft oder Unionsrecht im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik unterstützt.

DA

TDA

IA

DA Art. 23 Erleichterungen bei Vorabanmeldungen (Art. 38 Abs. 2 Buchst. b) des Zollkodex)

(1) Gibt ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit (AEOS) nach Art. 38 Abs. 2 Buchst. b) des Zollkodex für sich selbst eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung ab, so sind keine weiteren Angaben als die in diesen Anmeldungen verlangten Angaben erforderlich.

(2) Gibt ein AEOS für Rechnung einer anderen Person, die ebenfalls AEOS ist, eine Vorabanmeldung in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung ab, so sind keine weiteren Angaben als die in diesen Anmeldungen verlangten Angaben erforderlich.

DA Art. 24 Begünstigungen bei der Risikobewertung und Kontrolle (Art. 38 Abs. 6 des Zollkodex)

(1) Bei zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) werden eine Warenbeschau und eine Prüfung der Unterlagen weniger häufig vorgenommen als bei anderen Wirtschaftsbeteiligten.

(2) Gibt ein AEOS eine summarische Eingangsanmeldung oder in Fällen nach Art. 130 des Zollkodex eine Zollanmeldung oder eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder nach Art. 127 Abs. 8 des Zollkodex eine Mitteilung ab und gewährt Zugriff auf die Angaben in seiner summarischen Eingangsanmeldung in seinem Computersystem, macht die in Art. 127 Abs. 3 des Zollkodex genannte erste Eingangszollstelle dem AEOS Mitteilung davon, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Ankunft der Waren im Zollgebiet der Union.

Diese Mitteilung wird auch dem Beförderer zur Verfügung gestellt, falls dieser nicht mit dem in Unterabs. 1 genannten AEOS identisch ist und es sich bei dem Beförderer ebenfalls um einen AEOS handelt, der an die elektronischen Systeme für die in Unterabs. 1 genannten Anmeldungen angeschlossen ist.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte.

(3) Gibt ein AEO eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder eine Zollanmeldung nach Art. 171 des Zollkodex ab, macht die für die Annahme der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung zuständige Zollstelle dem AEO Mitteilung davon, wenn die Sendung für eine Warenbeschau ausgewählt wurde. Diese Mitteilung erfolgt vor Gestellung der Waren.

Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn sie die durchzuführenden Kontrollen oder deren Ergebnisse beeinträchtigen könnte.

(4) Werden von einem AEO angemeldete Sendungen für eine Warenbeschau oder eine Prüfung von Unterlagen ausgewählt, so werden diese Kontrollen vorrangig durchgeführt.

UZK

38

DA

23

24

TDA

IA

UZK

38

Auf Antrag des AEO können diese Kontrollen an einem anderen Ort als dem der Gestellung der Waren vorgenommen werden.

(5) Die Mitteilungen nach den Abs. 2 und 3 betreffen nicht die Zollkontrollen, die auf der Grundlage der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung oder der Zollanmeldung nach Gestellung der Waren veranlasst werden.

DA

24

25

26

27

28

DA Art. 25 Ausnahmen von den Begünstigungen (Art. 38 Abs. 6 des Zollkodex)

Die Begünstigungen nach Art. 24 werden nicht gewährt bei Zollkontrollen im Zusammenhang mit einem besonderen Gefährdungsniveau oder bei Kontrollverpflichtungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union.

Die Zollbehörden geben jedoch Sendungen, die von einem AEOS angemeldet werden, Vorrang bei der erforderlichen Bearbeitung und den erforderlichen Förmlichkeiten und Kontrollen.

DA Art. 26 Bedingungen für die Annahme des Antrags auf Bewilligung des AEO-Status (Art. 22 Abs. 2 des Zollkodex)

(1) Zusätzlich zu den in Art. 11 Abs. 1 festgelegten Bedingungen für die Annahme eines Antrags muss der Antragsteller bei einem Antrag auf Bewilligung des AEO-Status einen Fragebogen zur Eigenkontrolle einreichen, den die Zollbehörden zusammen mit dem Antrag zur Verfügung stellen.

(2) Ein Wirtschaftsbeteiligter reicht für sämtliche seiner ständigen Niederlassungen im Zollgebiet der Union einen einzigen Antrag auf Bewilligung des AEO-Status ein.

DA Art. 27 Zuständige Zollbehörde (Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 des Zollkodex)

Ist es nicht möglich die zuständige Zollbehörde nach Art. 22 Abs. 1 Unterabs. 3 des Zollkodex oder Art. 12 dieser Verordnung zu bestimmen, wird der Antrag den Zollbehörden des Mitgliedstaats vorgelegt, in dem sich eine ständige Niederlassung des Antragstellers befindet und bei der Informationen über dessen allgemeine logistische Verwaltung in der Union aufbewahrt werden oder zugänglich sind.

DA Art. 28 Frist für den Erlass von Entscheidungen (Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex)

(1) Die Frist für den Erlass der Entscheidung nach Art. 22 Abs. 3 des Zollkodex kann um bis zu 60 Tage verlängert werden.

(2) Geben laufende strafrechtliche Maßnahmen Anlass zu Zweifeln, ob der Antragsteller die Voraussetzungen des Art. 39 Buchst. a) des Zollkodex erfüllt, wird die Frist für den Erlass der Entscheidung um den Zeitraum verlängert, der für den Abschluss dieser Maßnahmen erforderlich ist.

IA

DA Art. 29 Datum des Wirksamwerdens der AEO-Bewilligung (Art. 22 Abs. 4 des Zollkodex)**UZK**

38

Abweichend von Art. 22 Abs. 4 des Zollkodex wird die Bewilligung des AEO-Status (im Folgenden „AEO-Bewilligung“) am fünften Tag nach Erlass der Entscheidung wirksam.

TDA Art. 5 Form der Anträge und Bewilligungen**DA**

29

(1) Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zum Zeitpunkt der Anpassung des AEO-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für Anträge und Entscheidungen in Bezug auf AEO und für alle nachfolgenden Ereignisse, die den ursprünglichen Antrag oder die ursprüngliche Entscheidung betreffen können, verwendet werden.

TDA

5

(2) In den in Abs. 1 genannten Fällen gilt Folgendes:

- a) Der Status eines AEO wird unter Verwendung des Formats des Formulars in Anhang 6 beantragt; und
- b) die Bewilligung, mit der der Status eines AEO zuerkannt wird, wird unter Verwendung des Formats des Formulars in Anhang 7 erteilt.

IA

30

IA Art. 30 Elektronisches System für den AEO-Status (Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex)

(1) Für den Austausch und die Speicherung von Informationen im Zusammenhang mit Anträgen auf Bewilligung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO), den erteilten AEO-Bewilligungen und allen weiteren Vorgängen oder Handlungen, die sich auf die ursprüngliche Entscheidung auswirken könnten, wie die Rücknahme, die Aussetzung, der Widerruf oder die Änderung einer Entscheidung oder das Ergebnis einer Überwachung oder Neubewertung, wird ein zu diesem Zweck nach Art. 16 Abs. 1 des Zollkodex eingerichtetes elektronisches System verwendet. Die zuständige Zollbehörde stellt die Informationen über dieses System unverzüglich und spätestens innerhalb von 7 Tagen zur Verfügung.

Eine EU-weit harmonisierte, von der Kommission und den Mitgliedstaaten einvernehmlich konzipierte Schnittstelle für Wirtschaftsbeteiligte dient dem Informationsaustausch im Zusammenhang mit Anträgen und Entscheidungen, die AEO-Bewilligungen betreffen.

(2) Insbesondere in dem Fall, dass der AEO-Status als Grundlage für Genehmigungen, Bewilligungen oder Vereinfachungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Union herangezogen wird, kann die zuständige Zollbehörde der für die Sicherheit der Zivilluftfahrt zuständigen nationalen Behörde Zugang zu dem in Abs. 1 genannten elektronischen System gewähren. Der Zugang betrifft die folgenden Informationen:

Kapitel 1 Zollrechtlicher Status von Waren

UZK Art. 153 Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

DA: Art. 119, 122, 124a, 128, 128c, 128d, 129, 182
IA: Art. 198-215

(1) Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.

(2) In bestimmten Fällen, in denen die in Abs. 1 festgelegte Vermutung nicht gilt, muss der zollrechtliche Status der Unionswaren nachgewiesen werden.

(3) In bestimmten Fällen haben vollständig im Zollgebiet der Union gewonnene oder hergestellte Waren nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie aus in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt wurden oder in eines der folgenden Verfahren übergeführt wurden: externes Versandverfahren, Lagerung, vorübergehende Verwendung oder aktive Veredelung.

DA Art. 119 Vermutung und Nachweis des zollrechtlichen Status (Art. 153 Abs. 1 und Art. 155 Abs. 2 des Zollkodex)¹⁾

(1) Die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt nicht für folgende Waren:

- a) in das Zollgebiet der Union verbrachte Waren, die zur Ermittlung ihres zollrechtlichen Status der zollamtlichen Überwachung unterliegen;
- b) Waren in vorübergehender Verwahrung;
- c) in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des internen Versands, der passiven Veredelung und der Endverwendung übergeführte Waren;
- d) Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fischereifahrzeug der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittlands gefangen und gemäß Art. 129 in das Zollgebiet der Union verbracht werden;
- e) Waren, die aus den in Buchst. d) genannten Erzeugnissen an Bord desselben Fischereifahrzeugs oder eines Fabrikschiffs der Union – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit zollrechtlichem Status von Unionswaren – gewonnen und gemäß Art. 129 in das Zollgebiet der Union verbracht werden;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meerereszeugnisse, die im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen wurden.

1) *Anmerkung der Autoren:* Aufgrund seiner Relevanz für Art. 153 und für Art. 155 UZK erfolgt der Abdruck von Art. 119 DA an beiden Stellen.

UZK

153

(2) In folgenden Fällen können Unionswaren zwischen 2 innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

- a) wenn die Waren auf dem Luftweg befördert und auf einem Flughafen der Union für den Versand zu einem anderen Flughafen der Union ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union verladen oder umgeladen werden, sofern für sie ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes einziges Beförderungspapier vorliegt;
- b) wenn die Waren auf dem Seeweg in einem gemäß Art. 120 zugelassenen Linienverkehr zwischen Häfen der Union befördert werden;
- c) wenn die Waren auf der Schiene mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier durch ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, befördert werden und diese Möglichkeit in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.

DA

119

TDA

(3) Sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionsware nachgewiesen ist, können in folgenden Fällen Unionswaren zwischen 2 innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

- a) wenn die Waren zwischen 2 innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten befördert werden und dieses Zollgebiet vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen, ohne einen Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets einzulegen;
- b) wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier zwischen 2 innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ohne Umladung befördert werden;
- c) wenn die Waren zwischen 2 innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union befördert und außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes, auf das sie ursprünglich verladen wurden, umgeladen und mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier befördert werden. Wird ein neues Beförderungspapier außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt, so ist das ursprüngliche einzige Beförderungspapier beim Wiederbringen in die Union dem Zoll vorzulegen;
- d) wenn in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeuge vorübergehend das Zollgebiet der Union verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- e) wenn Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände, ausgenommen Container, die einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden;
- f) wenn es sich um Waren im Gepäck von Reisenden handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind und die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden.

IA

DA Art. 123 Geltungsdauer eines T2L, eines T2LF oder eines Warenmanifests (Art. 22 Abs. 5 des Zollkodex)**UZK**

153

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren in Form eines T2L, eines T2LF oder eines Warenmanifests gilt 90 Tage ab dem Datum der Registrierung oder in Fällen, in denen gemäß Art. 128 keine Pflicht zur Registrierung des Warenmanifests besteht, ab dem Datum seiner Erstellung. Auf Antrag der betreffenden Person kann die Zollstelle in begründeten Fällen eine längere Geltungsdauer des Nachweises festlegen.

DA

123

124

124a

DA Art. 124 Mittel der Übermittlung der MRN eines T2L, eines T2LF oder eines Warenmanifests (Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) des Zollkodex)

Die MRN eines T2L, eines T2LF oder eines Warenmanifests kann mit jedem der folgenden Mittel, die nicht Mittel der elektronischen Datenverarbeitung sind, übermittelt werden:

TDA

- a) einem Strichcode;
- b) einem Stuserfassungspapier;
- c) anderen Mitteln, die die empfangende Zollbehörde zulässt.

IA

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Systems für den Nachweis des Unionscharakters (PoUS) gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU findet Abs. 1 keine Anwendung.

DA Art. 124a Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren mithilfe eines Dokuments „T2L“ oder „T2LF“ (Art. 6 Abs. 2, Art. 6 Abs. 3 Buchst. a) und Art. 153 Abs. 2 des Zollkodex)

Bis zur Inbetriebnahme des UZK PoUS-Systems gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU und bei Verwendung eines Dokuments „T2L“ oder „T2LF“ gilt Folgendes:

- a) Der Beteiligte trägt die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 des Vordrucks und ggf. die Kurzbezeichnung „T2Lbis“ oder „T2LFbis“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 etwaiger Ergänzungsvordrucke ein.
- b) Die Zollbehörden können Beteiligten die Verwendung von Ladelisten gestatten, die nicht alle Anforderungen erfüllen, wenn diese Beteiligten
 - in der Union ansässig sind;
 - regelmäßig Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren ausstellen oder wenn die Zollbehörden wissen, dass diese Beteiligten ihren rechtlichen Verpflichtungen zur Verwendung dieser Nachweise nachkommen können;
 - keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.

UZK

153

- c) Die Bewilligungen gemäß Buchst. b) werden nur erteilt, wenn
- die Zollbehörden das Verfahren überwachen und Kontrollen durchführen können, ohne dass dies gemessen an den Erfordernissen des betreffenden Beteiligten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert, und
 - der Beteiligte Aufzeichnungen führt, die den Zollbehörden die Durchführung wirksamer Kontrollen ermöglichen.

DA

124a

- d) Ein Dokument „T2L“ oder „T2LF“ wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt.
- e) Bringt die Zollbehörde einen Sichtvermerk an, so muss dieser folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld „C. Abgangszollstelle“ stehen sollten:
- auf dem Dokument „T2L“ oder „T2LF“ die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Stelle, die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist;
 - auf Ergänzungsvordrucken oder Ladelisten die Nummer des Dokuments „T2L“ oder „T2LF“, die entweder durch einen Stempel, der auch die Bezeichnung der zuständigen Stelle enthält, oder handschriftlich einzutragen ist; im letzteren Fall ist der Dienststempelabdruck besagter Stelle beizusetzen.

TDA

12

13

IA

Diese Papiere werden dem Beteiligten ausgehändigt.

TDA Art. 12 Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren im vereinfachten Unionsversandverfahren

Wird für auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Waren das papiergestützte Unionsversandverfahren gemäß Art. 24 Abs. 1 angewendet, so wird der zollrechtliche Status von Unionswaren bis zu den Zeitpunkten der Anpassung des NCTS gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU durch Anbringen der Kurzbezeichnung „C“ (entspricht der Angabe „T2L“) auf dem Manifest neben jeder Warenposition nachgewiesen.

TDA Art. 13 Vordrucke für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

(1) Die Zollbehörden können erlauben, dass bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des UZK Systems für den Nachweis des Unionscharakters (PoUS) gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses 2014/255/EU andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für den Austausch und die Speicherung von Informationen über den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwendet werden.

(2) Werden für den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung verwendet, ist ein Dokument „T2L“ oder „T2LF“ unter Verwendung des Vordrucks Exemplar 4 oder Exemplar 4/5 gemäß Titel III des Anhangs B-01 der Delegierten VO (EU) 2015/2446 vorzulegen.

Korrelationen

Zollkodex (ZK) – Zollkodex der Union (UZK)

ZK	UZK
Art. 1	Art. 1
Art. 2	Art. 1
Art. 3	Art. 4
Art. 4	Art. 5
Art. 5	Art. 18, 19
Art. 5a	Art. 38, 39
Art. 6	Art. 22
Art. 7	Art. 22
Art. 8	Art. 27
Art. 9	Art. 28
Art. 10	—
Art. 11	Art. 14, 52
Art. 12	Art. 33, 34
Art. 13	Art. 46, 47
Art. 14	Art. 15
Art. 15	Art. 12, 13
Art. 16	Art. 51
Art. 17	Art. 55
Art. 18	Art. 53
Art. 19	Art. 185
Art. 20	Art. 56, 57
Art. 21	Art. 56
Art. 22	Art. 59
Art. 23	Art. 60
Art. 24	Art. 60
Art. 25	—
Art. 26	Art. 61
Art. 27	Art. 64, 67
Art. 28	Art. 69
Art. 29	Art. 70
Art. 30	Art. 74
Art. 31	Art. 74
Art. 32	Art. 71
Art. 33	Art. 72

ZK	UZK
Art. 34	Art. 73
Art. 35	Art. 53
Art. 36	Art. 70
Art. 36a	Art. 127
Art. 36b	Art. 6, 127, 129
Art. 36c	Art. 130
Art. 37	Art. 134
Art. 38	Art. 135, 136
Art. 39	Art. 137
Art. 40	Art. 139
Art. 41	Art. 139
Art. 42	Art. 134
Art. 43-45 (gestrichen)	—
Art. 46	Art. 140
Art. 47	Art. 139
Art. 48	Art. 149, 150
Art. 49	—
Art. 50	Art. 5 Nr. 17, Art. 144
Art. 51	Art. 147, 148
Art. 52	Art. 147
Art. 53	Art. 147
Art. 54	Art. 141
Art. 55	Art. 141
Art. 56	Art. 197
Art. 57	Art. 198
Art. 58	Art. 134, 150
Art. 59	Art. 158
Art. 60	Art. 159
Art. 61	Art. 6, 158, 182
Art. 62	Art. 6, 162, 163, 170
Art. 63	Art. 172
Art. 64	Art. 170
Art. 65	Art. 173
Art. 66	Art. 174

Korrelationen

Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO) – neue Rechtsgrundlagen ¹⁾

ZK-DVO	UZK	DA	TDA	IA
Art. 1		Art. 1		Art. 1
Art. 1a	—	—	—	—
Art. 2	—	—	—	—
Art. 3				Art. 15
Art. 4	Art. 30			
Art. 4a	Art. 6			
Art. 4b	Art. 16			
Art. 4c	Art. 282			
Art. 4d	Art. 6			
Art. 4e				Art. 3
Art. 4f	Art. 46			
Art. 4g	Art. 46			
Art. 4h	Art. 46			
Art. 4i	Art. 46			
Art. 4j	Art. 46			
Art. 4k		Art. 1 Nr. 18, Art. 3		
Art. 4l	Art. 9	Art. 5, 6		Art. 6
Art. 4m		Art. 3, 4		
Art. 4n	s. Datenelemente für Anmeldungen in den Anhängen			
Art. 4o				Art. 7
Art. 4p	Art. 16			Art. 7
Art. 4q	Art. 9, 12			Art. 6
Art. 4r		Art. 3		Art. 4
Art. 4s	Art. 12			
Art. 4t	Art. 12			
Art. 5	Art. 33			
Art. 6		Art. 19		Art. 16
Art. 7	Art. 22	Art. 20		
Art. 8		Art. 19		Art. 17
Art. 9				Art. 23
Art. 10	Art. 33			
Art. 11	Art. 26			

1) Die angegebenen Korrelationen der ZK-DVO zu den neuen Rechtsgrundlagen sind mit der 2. Auflage überarbeitet und komplettiert worden. Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der gesetzlichen Grundlagen erhebt die Aufstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ebenso sind gewisse Interpretationsräume zu berücksichtigen, wenn keine direkte 1:1-Zuordnung möglich ist.

Stichwortverzeichnis ¹⁾

Stichwort	UZK	DA	TDA	IA
Abfälle	Art. 80, 124, 154, 202, 215, 254	Art. 1, 31, 44, 60, 104, 167	Art. 104	Art. 179, 248, 264
Abgangszollstelle	Art. 215	Art. 1, 124, 128a, 199, 200	Art. 33, 37-39, 43, 160, 168, 207	Art. 296-300, 302-304, 306-310, 314, 315, 320, 329
AEO	Art. 148, 179, 185, 211, 214, 223	Art. 2, 23, 24, 26, 29, 30, 128, 128d	Art. 5, 29	Art. 2, 24, 25, 30-35
AEOC (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen)		Art. 30, 118, 145	Art. 27	Art. 33, 34
AEOS (zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit)		Art. 23-25		Art. 25, 30, 34, 35
AEO-Status		Art. 26, 29		Art. 30, 31, 34, 35
AES (Automatisiertes Ausfuhrsystem)		Art. 2, 146	Art. 17, 20, 21, 54	Art. 216, 226, 229, 231, 326, 345
Agrarpolitik	Art. 204, 261	Art. 142, 259, 189		Art. 243, 254, 329, 339
Agrarpolitische Maßnahmen		Art. 1		
Anlaufstelle, einzige	Art. 47			
Anmelder	Art. 5 , 48, 56, 61, 74, 77, 81, 86, 101, 129, 147, 150, 163, 167, 168, 170, 173, 174, 177, 182, 184, 188-190, 195, 198, 205, 272, 275	Art. 2, 43, 76, 144, 147-151, 154, 163, 165, 183	Art. 21	Art. 2, 50, 51, 55, 102, 106, 107, 134, 140, 142, 221, 223, 225, 226, 231, 233-236, 238-240, 242, 243, 246, 247, 251, 253, 258, 330, 334, 335, 340, 341, 343
Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung	Art. 5 , 15, 48, 130, 139, 145 , 146, 152	Art. 8, 24, 104, 116	Art. 11	Art. 9, 186, 187, 192
Anschreibung	Art. 167, 182, 184	Art. 1, 2, 149-151, 163, 183	Art. 21	Art. 2, 55, 193, 225, 226, 231-236, 330

- 1) Dieses Stichwortverzeichnis basiert auf Fundstellen von Begriffen in den abgebildeten Rechtsgrundlagen. Damit werden die Artikel aufgelistet, in denen die fraglichen Wörter vorkommen. Es erfolgte somit keine inhaltliche Bewertung der einzelnen Artikel und eine Zuordnung von Stichworten zu diesen. Artikel des UZK mit besonderer Relevanz für ein Stichwort sind teilweise in fett gesetzt.